

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Emden

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Die Ansätze für die Stadt Emden werden im Ergebnis- und im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2013 nicht verändert.

§ 1 a

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2013 werden nicht verändert.

§ 1 b

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2013 werden nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für die Stadt Emden wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2013 unverändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG weiterhin als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden,

(B. Bornemann)
Oberbürgermeister